

Amtsblatt der Stadt Leverkusen



16. Jahrgang

17. Januar 2022

Nummer 5

Inhaltsverzeichnis

Seite

9. Öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Allgemeinverfügung vom 14. Januar 2022 zur Verpflichtung zum Tragen einer Maske an bestimmten Orten in Leverkusen vom 17. Januar 202221

9. Öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Allgemeinverfügung vom 14. Januar 2022 zur Verpflichtung zum Tragen einer Maske an bestimmten Orten in Leverkusen vom 17. Januar 2022

Auf Grundlage der §§ 28, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 CoronaSchVO vom 11. Januar 2022 wird die Allgemeinverfügung der Stadt Leverkusen vom 14. Januar 2022 zur Verpflichtung zum Tragen einer Maske an bestimmten Orten in Leverkusen wie folgt geändert:

I.

Ziffer 1c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) Stadtteil Leverkusen-Schlebusch: Fußgängerzone (inklusive Lindenplatz) einschließlich des sich anschließenden Teils der Bergischen Landstraße zwischen Gregor-Mendel-Straße und dem Kreuzungsbereich Herbert-Wehner-Straße/Odenthaler Straße.“

II.

Die Änderung der Allgemeinverfügung tritt am 18. Januar 2022 in Kraft. Die geänderte Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 9. Februar 2022 außer Kraft.

Begründung:

Aufgrund einer Diskrepanz zwischen den in Verfügungspunkt 1c) genannten und in der Anlage 3 gekennzeichneten Bereichen bezüglich des Stadtteils Leverkusen-Schlebusch erfolgt mit der Änderung der Allgemeinverfügung eine klarstellende Anpassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Leverkusen, 17. Januar 2022

gez. Adomat

Beigeordneter

In Vertretung des Oberbürgermeisters

